

**Die StaatsministerIn**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/70/330-2022/134595

Dresden,  
22. August 2022

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/10517**  
**Thema: Einreisen unbegleiteter, minderjähriger Ausländer**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In dem SZ-Beitrag „In Dresden werden täglich syrische Jugendliche ohne Eltern von der Polizei aufgegriffen“ vom 22.07.2022 wird u.a. wie folgt berichtet: „Immer mehr Kinder und Jugendliche aus dem Ausland stranden in Dresden. Die Stadt gerät bei der Unterbringung an ihre Kapazitäten, sagt Jugendamtsleiterin Sylvia Lemm.“ [...] „Wir bringen sie dann im Kinder- und Jugendnotdienst auf der Teplitzer Straße unter.“ [...] „Wir sind gerade komplett voll in den Einrichtungen. Die Diakonie macht für uns die Inobhutnahmen mit und hat 16 weitere Plätze für unbegleitete ausländische Jugendliche geschaffen. Auch dort sind alle Plätze belegt.““

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Ziel des Fragerechts ist das Verschaffen von Informationen, die die Abgeordneten zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Kontrolle der Regierung, benötigen. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Für die vollständige Beantwortung der Fragen 1 bis 4 ist Letzteres der Fall, denn die Fragen betreffen Sachverhalte, die von den kommunalen Gebietskörperschaften als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht kann die Staatsregierung vom Informationsrecht nach § 113 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) nur Gebrauch ma-

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

chen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn die vorläufige Inobhutnahme von umA durch die Jugendämter der Landkreise und Kreisfreien Städte beruht auf den Regelungen des § 42 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung in diesem Zusammenhang ist nicht erkennbar und wird in der Kleinen Anfrage auch nicht dargelegt.

Aufgrund der oben genannten Ausführungen erfolgt die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 nur in dem Umfang, in dem bestehende Kenntnisse der Staatsregierung präsent sind.

**Frage 1: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Anzahl an unbegleiteten, minderjährigen Ausländern, welche im Zeitraum 01.01.2022 bis zum aktuellen Zeitpunkt nach Sachsen einreisten und wie viele insgesamt, mit welchem Aufenthaltsstatus, aktuell in Sachsen registriert sind? (Bitte monatsweise nach Herkunftsland/Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht, Einreisegrund und Aufenthaltsstatus aufschlüsseln)**

Gemäß § 39a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ist die Erhebung von Sozialdaten nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Die nachfolgenden Informationen resultieren aus den an das Landesjugendamt (Landesverteilstelle gemäß § 42b SGB VIII) gemeldeten vorläufigen Inobhutnahmen, sowie den durch das Bundesverwaltungsamt an den Freistaat Sachsen zugewiesenen umA.

<b>Zeitraum seit dem 01.01.2022</b>	<b>umA-Aufkommen</b>
Januar	29
Februar	38
März	113
April	76
Mai	73
Juni	75
Juli	120

Weitergehende Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

**Frage 2: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die genutzten Reisemittel und Reiserouten der minderjährigen Ausländer nach Frage 1.? (Bitte konkrete Stelle des hauptsächlichlichen Grenzübertrittes, finale Destination und, soweit bekannt, Reiserouten im Ausland angeben)**

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

**Frage 3: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Unterbringung der minderjährigen Ausländer nach Frage 1. in Sachsen? (Bitte aufschlüsseln, wo überall Unterbringungen stattfinden und wie insbesondere vorgegangen wird, wenn, wie in der Vorbemerkung beschrieben, alle Kapazitäten erschöpft sind, insbesondere wonach die Auswahl getroffen wird, ob und wo eine Unterbringung stattfindet)**

Die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Sachsen erfolgt gemäß den Bestimmungen nach § 32a des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) i.V.m. § 42b Absatz 3 SGB VIII durch die Landesverteilstelle.

Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

**Frage 4: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die Zusammensetzung an Kindern und Jugendlichen, welche in Kinder- und Jugendeinrichtungen in Sachsen (wie bspw. dem Kinder- und Jugendnotdienst in Dresden) untergebracht sind und welche Aufnahmekriterien es bei Kapazitätsengpässen gibt? (Bitte aufschlüsseln nach Standort, Anzahl, Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht, Zeitraum und Grund der Unterbringung und Auswahl der in Obhut genommenen Kinder bei begrenzten Ressourcen, bspw. Aufnahme bei Kindeswohlgefährdung vs. Aufnahme unbegleiteter, minderjähriger Ausländer)**

Der Staatsregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

**Frage 5: Welche Methoden der Altersfeststellung wurden bei den Altersbestimmungen der minderjährigen Ausländer nach Frage 1. jeweils angewendet und welche Kenntnisse liegen darüber vor, bei wie vielen der Minderjährigen es sich um sog. „Ankerkinder“ handelt, d.h. Kinder und Jugendliche, welche gezielt alleine nach Deutschland vorausgeschickt wurden, um ihre Familie nachzuholen? (Bitte aufschlüsseln, von welchen Stellen welche Altersfeststellungsmethoden zuletzt angewendet wurden und wie häufig die „Anker-Problematik“ gegeben ist und zu Tage trat, bspw. durch gezielte Fragestellungen der Minderjährigen, wie sich der Familiennachzug gestaltet)**

Über die gesetzlichen Regelungen zur Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII hinaus hat das Landesjugendamt Sachsen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG LJÄ) eine gemeinsame Handlungsempfehlung<sup>1</sup> beschlossen, welche die Problematik der Altersfeststellung umfangreich behandelt.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von den kommunalen Gebietskörperschaften als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Das Verfahren zur Altersfeststellung obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht kann die Staatsregierung vom Informationsrecht nach § 113 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn das Verfahren zur Altersfeststellung durch die Jugendämter der Landkreise und Kreisfreien Städte

---

<sup>1</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. Dritte aktualisierte Fassung 2020, beschlossen auf der 128. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 06.-08.05.2020 im Umlaufverfahren.

beruht auf den gesetzlichen Regelungen des § 42f SGB VIII. Eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung in diesem Zusammenhang ist nicht erkennbar und wird in der Kleinen Anfrage auch nicht dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping